

Vorbemerkung und Erläuterung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2025

Im ersten Schritt wurden die Kosten der öffentlichen Einrichtung **Straßenreinigung** aus den Jahren 2022 bis 2024 zusammengestellt. Hierbei wurden die Kosten in folgende Kostengruppen untergliedert:

- Müllgebühren
- Papierkorbleerung und Papierkorbunterhaltung
- Reinigungsarbeiten Kehrmaschine
- Reinigungsarbeiten manuell
- Entsorgung Straßenkehrgut
- Personalkosten

Die Kosten in den Kostengruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Müllgebühren

Hierbei handelt es sich um Gebühren für die Entsorgung des im Rahmen der Papierkorbleerung anfallenden Mülls sowie die Miete für einen Container zum Sammeln des Mülls.

Papierkorbleerung und Papierkorbunterhaltung

Die Leerung der Papierkörbe sowie die Unterhaltung (Reinigung und Reparatur) der Papierkörbe führt der Kommunal-Service-Lüchow im Auftrag der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) aus.

Der Kommunal-Service-Lüchow ist ein Eigenbetrieb der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und stellt die ausgeführten Arbeiten der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in Rechnung. Der Kommunal-Service-Lüchow tritt hierbei wie eine externe Firma auf. Des Weiteren sind in dieser Kostengruppe Kosten für Müllbeutel sowie Reparaturmaterial (z.B. Schrauben, neue Deckel für die Mülleimer) enthalten.

Reinigungsarbeiten Kehrmaschine

Die Reinigung der im Straßenverzeichnis, welches der Straßenreinigungsgebührensatzung als Anlage beiliegt, genannten Straßen führt der Kommunal-Service-Lüchow mit seiner Straßenkehrmaschine im Auftrag der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) aus. Die ausgeführten Arbeiten werden der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in Rechnung gestellt. Weitere Kosten sind in dieser Kostengruppe nicht enthalten.

Reinigungsarbeiten manuell

Diese Kosten entstehen dadurch, dass die Straßenkehrmaschine z.B. in Wendehämmern und an verwinkelten Stellen nicht überall reinigen kann. Hier werden diese Stellen manuell durch das Personal des Kommunal-Service-Lüchow gereinigt.

Entsorgung Straßenkehrgut

Das durch die Straßenkehrmaschine des Kommunal-Service-Lüchow aufgenommene Kehrgut wird auf einem extra Platz gelagert. Das Kehrgut wird bei Bedarf von einer externen Firma abgefahren und entsorgt. Aufgrund geltender Bestimmungen wird das Kehrgut seit 2020 auf Schadstoffe untersucht. Die Untersuchung hat eine Einstufung

in die Schadstoffklasse Z2 ergeben. Ein Entsorgungsnachweis ist zu führen. Die dafür in Rechnung gestellten Kosten sind in dieser Kostengruppe dargestellt.

Personalkosten

Bis Ende 2024 waren aufgrund entsprechender Schlüsselungen (Aufteilungen der Arbeiten des Personals der Samtgemeinde Lüchow-Wendland zur Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Straßenreinigungsgebühr) Personalkosten in Höhe einer Vollzeitstell der Entgeltgruppe (EG) 6 angefallen.

Dank fortschreitender Digitalisierung, Umstellung und Optimierung der Arbeitsabläufe wurde diese Schlüsselung überprüft und neu aufgestellt. Auf die Schlüsselung des Außendienstes für diesen Aufgabenbereich konnte verzichtet werden. Hierdurch konnten die Personalkosten in der Kalkulation ab 2025 deutlich geringer angesetzt werden.

Ab 2025 werden für die Aufgabenerfüllung der Straßenreinigungsgebühr

- 1 Stelle EG 6 anteilig mit 4 Monaten/Jahr für die Abteilung Finanzen und
- 1 Stelle EG 8 anteilig mit 2 Monaten/Jahr für die Kalkulation, Nachkalkulation und die Neufassung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung

geschlüsselt und in der Kalkulation berücksichtigt.

Die Werte der Personalkosten werden aus dem KGSt-Bericht Kosten eines Arbeitsplatzes 9/2024 aus der entsprechenden Tabelle übernommen und gemäß der Schlüsselung berechnet.

Jahreskosten EG 6 i.H.v. 63.600 € x 4 Monate / 12 Monate = 21.200,00 €
zuzüglich

Jahreskosten EG 8 i.H.v. 66.800 € x 2 Monate / 12 Monate = 11.133,33 €
ergibt Bruttopersonalkosten i. H. v. 32.333,33 Euro

Diese Bruttopersonalkosten (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.)

werden nach Empfehlungen der KGSt in Einklang mit dem Kommentar zum Kommunalabgabenrecht von Driehaus (Rn. 172 zu § 6 NKAG) um 20 % erhöht. Hierbei finden mit 10 % Gemeinkosten (z. B. Kosten für Leistungen der Kämmerei, der Kasse, der Haupt- und Personalabteilung usw.) und mit 10 % sogenannte Fachbereichs-Overheadkosten (Fachbereichsleitung, fachbereichsinterne Serviceleistungen und Registratur usw.) Berücksichtigung.

Zusätzlich wird der Pauschalwert nach KGSt für Kosten eines Büroarbeitsplatzes (Mieten, Büroausstattung, Hardware, Software, Schulungen usw.) i.H.v. 9.700 Euro anteilig für die insgesamt 6 Monate (4 + 2) mit somit 4.850 Euro zu den Personalkosten kalkuliert.

Die Personalkosten mit Werten für 2024 berechnen sich demnach wie folgt:

$32.333,33 \text{ €} + 20 \% + 4.850,00 \text{ €} = 43.649,00 \text{ €}$

Um die noch nicht vorhandenen Werte für 2025 zu prognostizieren wird der Preissteigerungsindex von 3,5 % angesetzt, um die anstehenden Tarifverhandlungen zu berücksichtigen.

Somit werden die Personalkosten in 2025 mit 45.176,71 Euro veranschlagt.

Ermittlung bzw. Prognose Gesamtaufwand

Im nachfolgenden Schritt sind die Summen der einzelnen Kostengruppe der Jahre 2022 bis 2024 aufsummiert und durch 3 geteilt, um einen Durchschnitt zu erhalten. Aufgrund der Durchschnittsbildung der Jahre 2022 bis 2024 wurde ein mittleres Preisniveau ermittelt. Als Kalkulationsgrundlage für die Prognosewerte für 2025 bis 2027 werden diese Durchschnittswerte (2022 bis 2024) herangezogen.

Diese Kalkulationsgrundlagen wurden für die Kalkulationsperiode 2025 bis 2027 mit einem prozentualen Index pro Jahr aufgezinst, um für diese Jahre realitätsnahe Werte zu erhalten. Die Aufzinsung erfolgte bis zum Ende des geplanten Kalkulationszeitraums 2027.

Nachfolgend wurden die Werte der einzelnen Kostengruppen für die Jahre des geplanten Kalkulationszeitraums (Prog 2025 – Prog 2027) aufsummiert und durch 3 geteilt, um den Durchschnittswert 2025-2027 zu erhalten.

Alle Durchschnittswerte (2025-2027) der einzelnen Kostengruppen wurden aufsummiert. Hierdurch ergeben sich kalkulierte Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung in Höhe von insgesamt 259.347,36 €.

Dieser Gesamtaufwand wurde um den Gemeindeanteil von 25 % = 64.836,84 € gem. § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes gekürzt, sodass die bereinigten Ausgaben 194.510,52 € betragen.

Preisindizes:

Das Statistische Bundesamt D-STATIS veröffentlicht jährlich die aktuellen Konjunkturindikatoren. Die monatlichen Veränderungsdaten, die D-STATIS für 2024 veröffentlicht hat, wurden gemittelt um den Preissteigerungsindex von 2,25 % für Sachleistungen festzulegen. Dieser wurde für die Prognosewerte der Produkte Müllgebühren und Entsorgung Straßenkehrgut in der Kalkulation berücksichtigt.

Für die Produkte Papierkorbentleerung/-unterhaltung, Reinigungsarbeiten Kehrmaschine und Reinigungsarbeiten manuell wurde dieser Index aufgrund der Abhängigkeit der Preisentwicklung von der Entwicklung des Personalkostenanteils um 0,4 erhöht und mit 2,65 % in die Kalkulation aufgenommen. Die durch D-STATIS für 2024 festgestellte Inflationsrate in 2024 von 2,25 % diente hierbei als Grundlage zur sorgfältigen Schätzung der Indizes der Kostenentwicklung.

Überdeckung aus der vorangegangenen Kalkulation:

Aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum ist eine Überdeckung in die Kalkulation einzubeziehen. Im Jahr 2022 wurde eine **Überdeckung** von 16.997,36 € erzielt. Im Folgejahr 2023 wurde eine **Überdeckung** von 5.858,75 € erzielt. Für das vergangene Jahr 2024 wurde eine **Unterdeckung** von 9.552,57 € ermittelt.

Rechnerisch ergibt sich somit insgesamt aus 2022 bis 2024 eine **Überdeckung** von 13.303,54 € Euro, welche in den 3 Folgejahren durch Einbeziehung eines Betrags von je 4.434,31 € aufzulösen ist, eine geplante Überdeckung von 0,08 € für den gesamten Kalkulationszeitraum (2022-2024) bleibt unberücksichtigt.

Nach Auflösung der Überdeckung betragen die kalkulierten Ausgaben **190.076,21 €**.

Ermittlung der Gebührensätze

Die kalkulierten Ausgaben in Höhe von 190.076,21 € wurden im Verhältnis zum Aufwand auf die Reinigungsklassen verteilt.

Hierzu wurden zunächst die Reinigungsmeter der Straßen in den Reinigungsklassen bestimmt.

Im Anschluss wird die Anzahl der Reinigungsmeter mit einer Äquivalenzziffer multipliziert. Die **Äquivalenzziffer** richtet sich nach der Reinigungshäufigkeit pro Jahr.

Die Reinigungsklasse 3 erhält die Äquivalenzziffer 24, hier wird zweimal pro Monat - jeden 2. und 4. Montag bzw. Dienstag – gereinigt (24 Reinigungen im Jahr).

Die Reinigungsklasse 2 erhält die Äquivalenzziffer 52, hier wird einmal die Woche gereinigt (52 Reinigungen im Jahr).

Die Reinigungsklasse 1 erhält die Äquivalenzziffer 104, hier wird zweimal pro Woche gereinigt (104 Reinigungen im Jahr).

Die Anzahl der Reinigungsmeter einer Reinigungsklasse multipliziert mit der jeweiligen Äquivalenzziffer ergibt eine Summe von Recheneinheiten, welche den Aufwand der Straßenreinigung in der Reinigungsklasse widerspiegelt.

Alle Summen der Recheneinheiten wurden im nächsten Schritt aufaddiert. Dies spiegelt den Gesamtaufwand der Straßenreinigung wider (2.639.218,40 Recheneinheiten). Dieser Gesamtaufwand (2.639.218,40 Recheneinheiten) wird durch die - nach Auflösung der Überdeckung - kalkulierten Kosten der Straßenreinigung (197.148,85 €) geteilt. Dieses ergibt die anteiligen Kosten je Recheneinheit (0,072047).

Die Kosten je Recheneinheit wurden im nächsten Schritt mit der jeweiligen Anzahl der Recheneinheiten der entsprechenden Reinigungsklasse multipliziert. Hieraus ergeben sich die anteiligen Kosten je Reinigungsklasse, gemessen an der Anzahl der Reinigungsmeter und der Reinigungshäufigkeit.

Im nächsten Schritt wurden alle Grundstücke mit ihren Grundstücksgrößen ermittelt, welche zu Straßenreinigungsgebühren der einzelnen Straßen heranzuziehen sind. Hierbei wurde das aus Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitende Willkürverbot beachtet und nur Grundstücke mit einer objektiven Beziehung zu der gereinigten Straße herangezogen. Diese objektive Beziehung liegt laut geltender Rechtsprechung **nur dann nicht vor**, wenn ein Zugang vom Grundstück zur gereinigten Straße tatsächlich nicht vorhanden und rechtlich nicht möglich ist **und** wenn eine mehr als nur unerhebliche Straßenverschmutzung durch das Grundstück ausgeschlossen erscheint.

Die Grundstücksgrößen aller heranzuziehenden Grundstücke in der jeweiligen Reinigungsklasse wurden dann addiert und durch die Kosten der jeweiligen Reinigungsklasse dividiert. Dieses ergibt den Gebührensatz der Straßenreinigung der jeweiligen Reinigungsklasse je m² Grundstücksfläche.

Die Gebührensätze wurden aus abrechnungstechnischen Gründen auf fünf Nachkomma-stellen abgerundet.

Sie betragen je m² Grundstücksfläche in der

Reinigungs-klasse I	0,21054 €
Reinigungs-klasse II	0,05182 €
Reinigungs-klasse III	0,02541 €

Die Gebührensätze **verringern** sich somit in

Reinigungs-klasse I	von 0,22535 € auf 0,21054 € um 0,01481 €
Reinigungs-klasse II	von 0,06594 € auf 0,05182 € um 0,01412 €
Reinigungs-klasse III	von 0,02542 € auf 0,02541 € um 0,00001 €

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung darf bei einer rückwirkend erlassenen Satzung die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung. Diese Vorgabe wird erfüllt.

Diese Beträge sind als Gebührensatz in § 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung zu übertragen.

Die durch bauliche Veränderungen zusätzlich notwendige Reinigung der Loger Landstraße ab Kreisverkehrsplatz bis Brennereiweg ab 01.04.2025 im Reinigungsintervall der Reinigungs-klasse 3 ist bereits in der Kalkulation berücksichtigt. Die zusätzlichen Reinigungsmeter der maschinellen Straßenreinigung werden durch das Herabsetzen des Reinigungsintervalls für den Straßenabschnitt „Am Kleinbahnhof ab Kreisverkehrsplatz bis Ende der rechtsseitigen Ortsbebauung (Saaßer Chaussee)“ ausgeglichen. Dieser Straßenabschnitt wechselt zum 01.04.2025 von Reinigungs-klasse 2 nach Reinigungs-klasse 3, da hier eine Reinigung zweimal pro Monat als ausreichend erachtet wird. Auch dieser Wechsel wurde in der Kalkulation bereits berücksichtigt.